

## Teilnahmebedingungen für die Weimarer Weihnacht

### 1. Bewerbungen

(1) Bewerbungen für einen Standplatz sind unter:

<https://stadt.weimar.de/de/leistung/leistung/1127/standplatzgenehmigung.html>

grundsätzlich bis 30. April des jeweiligen Jahres zulässig.

In Ausnahmefällen können auch später eingehende Bewerbungen berücksichtigt werden.

(2) Folgende Angaben sind mit der Bewerbung einzureichen:

- Geschäfts- und Inhaberbezeichnung sowie vollständige Anschrift und Kontaktdaten des Bewerbers
- detailliertes Verkaufssortiment
- beanspruchte Fläche (Standgröße zuzüglich weiterer Betriebseinrichtungen und Anbauten, Vordächer, sonstige Nutzflächen)
- Nutzung einer eigenen Hütte oder Anmietung einer städt. Miethütte (begrenzte Anzahl)
- Strombedarf (Anschlusswert in kW sowie Anschlussart/Stecker)
- Wasserbedarf (Schlauchanschluss oder Kanisterabnahme)
- aussagefähige Fotos vom Verkaufsstand und der Warenpräsentation
- Kopie Schaustellehaftpflichtversicherung (nur Schausteller mit Fahrgeschäften)
- sonstige Angaben, die für die Bearbeitung der Anträge wichtig erscheinen

(3) Die Unterlagen können im Onlineverfahren abgegeben werden oder schriftlich an: Stadtverwaltung Weimar, Amt für Wirtschaft und Märkte (Bereich Märkte), Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, oder elektronisch an: [maerkte@stadtweimar.de](mailto:maerkte@stadtweimar.de).

### 2. Zulassung der Verkaufseinrichtungen

(1) Zur Teilnahme an der Weimarer Weihnacht sind grundsätzlich nur Holzhütten als Verkaufseinrichtungen zulässig. In Einzelfällen können Stände zugelassen werden, die den geforderten Holzcharakter mit anderen Werkstoffen eindeutig umsetzen.

(2) Die Verkaufshütten (Warenverkauf) sollen grundsätzlich eine Frontlänge von mindestens 3 Metern und höchstens 6 Metern haben. Ausnahmen können von der Stadt Weimar im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Verkaufswagen und –anhänger sind nicht als Verkaufseinrichtung zugelassen.

(4) Fahrgeschäfte werden zur Weimarer Weihnacht nur in begrenzter Anzahl zugelassen. Sie sollen weihnachtlich gestaltet sein und vor allem dem Erhalt der Kinder- und Familienfreundlichkeit der Weimarer Weihnacht dienen.

(5) Die Stadt Weimar begrüßt jede Initiative, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben fördert. Daher werden Stände, die einen barrierefreien Zugang und den uneingeschränkten Besuch des Marktes von Menschen mit Behinderungen ermöglichen, bevorzugt berücksichtigt. Die Stände sollen die Wegführung auf dem Markt und zu den umliegenden Einrichtungen/Häusern nicht beeinträchtigen.

### 3. Dekoration, Ausstattung und Gestaltung der Verkaufseinrichtungen

(1) Die Dekoration der Stände und Fahrgeschäfte hat im Allgemeinen durchgängig wirkungsvoll weihnachtlich zu erfolgen.

(2) Am Dachgiebel der Stände ist durchgängig Schnittgrün (Girlanden, Fichtenreisig o. ä.) anzubringen. Darüber hinaus sollen die Stände zusätzlich durch Schnittgrün, Girlanden oder sonstige weihnachtliche Dekoration geschmückt werden. Dafür ist grundsätzlich natürliches Material zu verwenden. Künstliche Begrünung wird nur in Ausnahmefällen zugelassen.

(3) Die Dachplanen an den jeweiligen Hütten sind grundsätzlich nur in den Farben Rot, Grün, Schwarz und Weiß zulässig.

(4) Im Frontgiebel der Stände ist sichtbar ein Holzschild mit dem entsprechenden Verkaufsangebot (Oberbegriff/Warengruppe) anzubringen.

(5) Händlereigene Hütten müssen mit einem eigenen Elektroanschluss und einem handelsüblichen elektronischen Energiezähler ausgestattet und angeschlossen sein. Die korrekte Funktionsweise ist dem Veranstalter jährlich durch entsprechende Unterlagen (aktuelle Prüfnachweise) vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Zudem sind händlereigene Elektroanschlussleitungen erkennbar und wasserfest mit dem jeweiligen Namen oder der Standplatznummer des Standplatzinhabers zu kennzeichnen. Dabei sind nur zugelassene Anschlussleitungen für fliegende Bauten gemäß entsprechender DIN-Vorschriften zu verwenden.

(6) Versorgungsstände (Getränkeausschank, Imbissversorgung, Süßwarenstände) haben Abfallbehälter mit Holzverkleidung in geeigneter Größe (Mindestvolumen 80 Liter) aufzustellen:

- bis 20m<sup>2</sup> Standgröße = zwei Abfallbehälter,
- bis 40m<sup>2</sup> Standgröße = drei Abfallbehälter,
- ab 41m<sup>2</sup> Standgröße = vier Abfallbehälter.

Eine andere Aufteilung bezüglich Anzahl und Größe der Abfalleimer ist zulässig, wenn das erforderliche Gesamtvolumen erhalten bleibt. Abfälle in unmittelbarer Standplatznähe sind vom Standplatzinhaber eigenständig zu entsorgen.

(7) Der Ausschank von Getränken hat in Mehrwegbechern zu erfolgen. Einwegbecher oder Einweggeschirr sind als Ausnahme aufgrund besonderer Hygienevorgaben zulässig, diese sollten möglichst aus biologisch abbaubaren Materialien sein.

(8) Das Verkaufspersonal der Versorgungsstände soll nach Möglichkeit grundsätzlich optisch erkennbare einheitliche Oberbekleidung tragen.

(9) Jeder Marktteilnehmer (Vertragspartner bzw. Standplatzinhaber) ist für seinen Stand persönlich verantwortlich.

#### **4. Beleuchtung der Verkaufseinrichtungen**

(1) An jedem Stand sind Lichterketten mindestens am Dachgiebel durchgängig anzubringen. Zusätzliche Beleuchtungselemente im Verkaufsbereich oder an sonstigen Stellen des Verkaufsstandes sollen der Gesamtgestaltung angepasst werden.

(2) Die Lichterketten müssen mit gelben bzw. warmweißen Glühbirnen betrieben werden. LEDs oder Energiesparlampen in Glühbirnenoptik sind ebenfalls erlaubt. Nicht zulässig sind bunte Glühbirnen, Kappenbirnen, Lichterschläuche und farbige Strahler oder sonstige LEDs.

(3) Weitere individuelle Beleuchtungselemente können im Einzelfall zugelassen werden, sofern Sie das Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

## 5. Standplatzvergabe und Markthoheit

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Das Standplatzrecht hat ausschließlich die Stadt Weimar. Diese entscheidet abschließend über Zulassung oder Ablehnung eines Standplatzantrages, den Standplatz und die jeweilige Standgröße sowie das zugelassene Verkaufssortiment. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Gesamterscheinungsbildes und der Angebotsvielfalt sowie anhand weiterer Auswahlkriterien.
- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl der Dekoration als auch der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen durch die Marktteilnehmer im Hinblick auf das Gesamtbild des Marktes eine herausragende Bedeutung einzuräumen ist. Die Stände sind durch die Standplatzinhaber wirkungsvoll weihnachtlich in einer den vorstehenden Regelungen entsprechenden Weise zu dekorieren.
- (4) Zu Beginn der Weimarer Weihnacht erfolgt eine Abnahme der Weihnachtsmarktstände. Sollte die Dekoration und Gestaltung eines Standes durch den Händler den genannten Ansprüchen nicht gerecht werden, wird der Veranstalter entsprechend darauf hinweisen und kann darüber hinaus jederzeit Nachbesserungen verlangen. Der Veranstalter ist nach nicht erfolgter Verbesserung berechtigt, durch Dritte Nachbesserungen auf Kosten des Händlers in Auftrag zu geben.
- (5) Im Sinne einer ausgewogenen Marktgestaltung (Angebotsvielfalt) behält sich der Veranstalter vor, dass in den Bewerbungen beantragte Verkaufssortiment zu ändern bzw. einzuschränken. Das Verkaufssortiment sollte grundsätzlich dem Charakter eines Weihnachtsmarktes entsprechen.
- (6) Den Anweisungen des veranstaltenden Personals (Marktleitung) ist stets Folge zu leisten. Sollten diese wiederholt nicht oder nur zum Teil beachtet werden, können die betroffenen Marktteilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren oder Entgelten.

## 6. Teilnahmevertrag

Die verbindliche Teilnahme an der Weimarer Weihnacht wird durch einen Vertrag geregelt. Die vorliegenden Teilnahmebedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

## 7. Ausnahmeklausel

In hinreichend begründeten Einzelfällen können seitens des Veranstalters Ausnahmen von den genannten Regelungen getroffen werden.

Stand Februar 2026

Stadtverwaltung Weimar  
Amt für Wirtschaft und Märkte